

Abs. Werner Schmachtenberg
Mitglied der NGA-Verbandsversammlung
Verbandsmitglied: Stadt Griesheim
17.12.2018

An
Zweckverband NGA-Netz Darmstadt-Dieburg
Jägertorstr. 207
64289 Darmstadt

Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung

Bezug: Antrag aus der NGA-Verbandsversammlung zur Überarbeitung der Zusammensetzung des Haupt und Finanzausschusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "NGA-Netz Darmstadt-Dieburg"
Vorlage: 0023-2018/NGA

Sehr geehrte Damen und Herren.

Hiermit stelle ich als Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "NGA-Netz Darmstadt-Dieburg" form- und fristgerecht den Antrag, die Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung zu ändern.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung hat mich in der letzten Sitzung gebeten, einen derartigen Antrag so rechtzeitig zu stellen, dass eine rechtliche Prüfung vor der nächsten Verbandsversammlung möglich ist.

Dem komme ich gerne nach und reiche den Antrag daher bereits jetzt ein. Ich bitte aber meinerseits darum, dass die rechtliche Prüfung umgehend erfolgt und ich über eventuell notwendige rechtliche Änderungen so rechtzeitig informiert werde, dass ich den Antrag in korrigierter Form noch rechtzeitig zur nächsten Sitzung einreichen kann.

Werner Schmachtenberg
Mitglied der NGA-Verbandsversammlung

Antragstext:

Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“

Die Verbandsversammlung möge beschließen:

§ 13 der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „NGA-Netz Darmstadt-Dieburg“ erhält folgende Fassung:

§ 13 (Haupt- und Finanzausschuss)

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte zur Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung einen Haupt- und Finanzausschuss. Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Für die Vertretung im Haupt- und Finanzausschuss gilt §1 GO sinngemäß.

(2) Der Ausschuss setzt sich nach dem Verhältnis der auf die Wahlvorschläge entfallenen Stimmen zusammen. Die Sitzverteilung erfolgt entsprechend § 22 Abs. 3 und 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG). Beim Ausscheiden von Mitgliedern rücken die im jeweiligen Wahlvorschlag bei der Wahl nächst Gewählten nach.

(3) Zur Erstellung von Wahlvorschlägen werden die Namen, Adressen, Telefonnummern, Mailadressen und die Zugehörigkeit zu Parteien bzw. Wählergruppen der für die Verbandsversammlung benannten Mitglieder und ihrer Stellvertreter/innen mindestens 6 Wochen vor der Wahl allen Mitgliedern der Verbandsversammlung zugeleitet.

(4) Ein Wahlvorschlag muss mindestens 3 Kandidaten/innen umfassen, ihre Stellvertreter/innen nennen, ihre Reihenfolge festlegen und einen eindeutigen Namen haben. Er ist von allen Kandidaten/innen und Stellvertretern/innen zu unterschreiben und mindestens zwei Wochen vor der Verbandsversammlung, bei der die Wahl erfolgen soll, bei der Geschäftsführung (§2 GO) einzureichen. Ein Kandidat/ eine Kandidatin kann nur auf einem Wahlvorschlag kandidieren.

(5) Die Wahl erfolgt geheim mit Stimmzetteln. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses zu wählen sind. Pro Kandidat/in können maximal drei Stimmen abgegeben werden. Kandidaten/Kandidatinnen können gestrichen werden. Für die Auszählung der Stimmzettel gelten § 20a und § 21 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) sinngemäß.

(6) Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt zur ersten Sitzung des Ausschusses nach seiner Bildung und führt den Vorsitz bis zur Wahl der/des Ausschussvorsitzenden und der Stellvertreterin/ des Stellvertreters.

(7) An den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses nimmt neben dem Verbandsvorstand auch die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung und ihre/seine Stellvertreter/in mit beratender Stimme teil.

(8) Für den Geschäftsgang des Ausschusses gelten die Vorschriften des §7 Abs. 1 und 2, des §8 und des §16 der Verbandssatzung sinngemäß.